

**3443/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 22.04.2002**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3581/J betreffend Waffenexporte oder Exporte von dual-use Gütern in den Irak, welche die Abgeordneten Öllinger, Lunacek, Freundinnen und Freunde am 7. März 2002 an mich richteten, stelle ich fest, dass die Rechtsgrundlage für die Vollziehung der UN-Sanktionen nicht das Außenhandelsgesetz bildet, sondern die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 "über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Irak", Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 337/96. Diese Verordnung wurde vom Rat der EU zur Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 986 (1995) erlassen. Diese Resolution sieht ein weitreichendes Handelsembargo gegenüber dem Irak vor und ermächtigt diesen nur zur Ausfuhr von Mineralöl und Mineralölprodukten, um die finanziellen Mittel für die Einfuhr bestimmter Waren beschaffen zu können (Oil-for-Food-Programm). Das Sanktionskomitee veröffentlicht halbjährlich einen Plan über jene Ankäufe, die dem Irak gestattet werden und legt die Verteilung dieser Güter im Irak nach geographischen Zonen fest (Distribution Plan).

In Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 ist die Ausfuhr aller Rohstoffe und Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus der Gemeinschaft oder nach Durchführung über diese in den Irak untersagt. In Art. 2 sind Ausnahmen von diesem Verbot festgelegt. Für die in dieser Bestimmung genannten Waren muss beim Bundesmi-

nisterium für Wirtschaft und Arbeit die Bewilligung der Ausfuhr in den Irak beantragt werden.

**Antwort zu den Punkte 1 und 2 der Anfrage:**

In den vergangenen 5 Jahren wurden folgende Anträge genehmigt bzw. nicht genehmigt:

Jahr	Zahl der Anträge	genehmigt	nicht genehmigt
1998	65	61	(4 Storno)
1999	57	49	8
2000	91	80	11
2001	119	87	32
2002	22	9	13

Alle Exportbewilligungen betrafen Warenlieferungen, die von "Distribution Plan" gedeckt waren und für die eine Genehmigung des UN-Sanktionskomitees vorlag. Angaben über Namen und Anschrift der Exporteure können aus Gründen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit nicht genannt werden.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist ein Export von schusssicheren Westen durch österreichische Polizeiausrüster an das Regime Saddam Husseins nicht bekannt, da in den vergangenen 5 Jahren eine solche Bewilligung weder beantragt noch erteilt wurde.

**Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:**

Nein.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Erfolgen Ausfuhren ohne die nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union erforderliche Bewilligung oder gegen ein Verbot nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union, so sind in Abhängigkeit vom Wert der betroffenen Waren die Bestimmungen des § 18 Abs.1 Z1 oder des § 19 Abs.1 Z1 des Außenhandelsgesetzes 1995 anzuwenden. Gemäss § 22 Abs.8 leg. cit. ist im ersten Fall der Bundesminister für Justiz und im zweiten Fall der Bundesminister für Finanzen zur Vollziehung zuständig. Im Hinblick auf die gegebene gesetzliche Zuständigkeit werden sowohl die gegenständliche parlamentarische Anfrage als auch die vorliegende Antwort dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis gebracht.